

**VI. Schlussvorschriften.****§ 19.**

Der Reichskanzler wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchführung der Versicherung zu erlassen. Soweit dies nicht geschieht oder diese Verordnung nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung sinngemäß anzuwenden.

**§ 20.**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

Dr. Helfferich.

**5. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 1. März 1917.**

**(B. II.)**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

**§ 1.**

Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachweisung zu liefern, in die alle in der Zeit nach dem

30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen, soweit sie nicht unter die im § 5 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmebestimmungen fallen.

Die Nachweisung ist in Form einer Sammlung von Karten, für die das anliegende Muster maßgebend ist, anzulegen und bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Einberufungsausschusse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsamtsstelle die Zuständigkeit.

### § 2.

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarten (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

### § 3.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Karte ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend.

In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten.

### § 4.

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Rich-

tigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

### § 5.

Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenfischerei,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtsstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hiernach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehenden Ausnahmen ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen.

### § 6.

Gibt ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich

spätestens am dritten darauffolgenden Werktag bei dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntzugebenden Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarte erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte bis zu dem von der Ortsbehörde bestimmten Zeitpunkte geschehen; dabei gilt § 4. Die Ortsbehörde gibt die ausgefüllte Meldekarte an den zuständigen Einberufungsausschuß weiter.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Bei der Beschäftigung im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 beziehen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Verwendung an einer anderen Dienststelle derselben Behörde oder im Dienste einer anderen Behörde versetzt oder vorübergehend abgeordnet wird.

### § 7.

Gibt ein in die Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dem zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben. Über die Meldung des Wohnungswechsels bestimmt das Kriegsamt, in Bay-



ern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium das Nähere.

### § 8.

Die Vordrucke für die Meldekarten stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium den Ortsbehörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der Nachweisungen und durch die späteren Meldungen und Mitteilungen (§§ 6, 7) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei dem vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium zu bezeichnenden Einberufungsausschüsse vierteljährlich anzufordern.

### § 9.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten.

### § 10.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer bei der Meldung (§§ 2, 3, § 6 Abs. 1) wesentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 6, 7 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

### § 11.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

Dr. Helfferich.

## Meldekarte für Hilfsdienstpflichtige.

Staat: . . . . ., Gemeinde: . . . . .

Bezirk: . . . . .

1. Familienname: . . . . . Vorname: . . . . .
2. Wohnung: Gemeinde: . . . . ., . . . . . Str. Nr. . . . . .
3. Geboren am (Ta, Monat, Jahr): . . . . .
4. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden. (Zutreffendes unterstreichen.)
5. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 15 Jahr: . . . . .
6. Welche Berufstätigkeit üben Sie gegenwärtig aus? . . . . .
7. Stellung im Beruf: selbständig, Betriebsinhaber, Meister, Hausgewerbetreibender, Angestellter, Werkmeister, Geselle, Arbeiter, Heimarbeiter, . . . . .  
(Zutreffendes unterstreichen.)
8. Art und Name des Betriebs (Geschäfts usw.): . . . . .
9. Sitz des Betriebs (Geschäfts usw.): Gemeinde: . . . . ., Straße Nr. . . . . .
10. Tag des Eintritts in diesen Betrieb (Geschäft usw.): . . . . .
11. Gelernter Beruf: . . . . .
12. Besondere Fachkenntnisse: . . . . .
13. Besondere Sprachkenntnisse: . . . . .
14. Melden Sie sich hiermit freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst? . . . . .  
Würden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer Arbeit vorziehen? . . . . .

15. Etwaige schwere Gebrechen: . . . . .
16. Besondere Bemerkungen: . . . . .
- . . . . .
- . . . . .
- . . . . ., den . . . . . 1917.

Unterschrift: . . . . .

### **6. Errichtung von Arbeiterausschüssen und Angestelltenausschüssen.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 22. Januar 1917.

In Ausführung des § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 habe ich heute die angeschlossenen näheren Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und von Angestelltenausschüssen in den dem § 11 des Gesetzes unterliegenden Betrieben erlassen.

Ich ersuche Sie, diese Bestimmungen zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Dr. S y d o w.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn  
Polizeipräsidenten hier.

Abdruck zu gleichmäßiger Veranlassung an die  
Königlichen Oberbergämter, Bergwerksdirektionen  
zu Hindenburg, Redlinghausen und Saarbrücken,  
Bernsteinwerke in Königsberg i. Pr., Oberharzter  
Berg- und Hüttenwerke in Clausthal und Berg-  
inspektion in Rüdersdorf sowie  
zur Kenntnis an die Herren Oberpräsidenten.